

**UPBracing Team
Racing Team der Universität Paderborn e.V.**

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „upb racing team“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Paderborn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „upb racing team e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Förderung der Wissenschaft, der Forderung und der Bildung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Universität Paderborn zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterstützung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften an der Universität Paderborn vor allem durch:
 - die Finanzierung von Forschungsprojekten,
 - die Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen,
 2. Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen:
 - Mitgliedern der Universität Paderborn,
 - Unternehmen im Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogener Ausbildung,
 3. Erhebung und Forschung ingenieurwissenschaftlicher Tatbestände,
 4. Entwicklung von Lösungsansätzen für ingenieurwissenschaftliche Probleme.

§3

Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereines fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form von drei verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden: Satzung des UPBracing Team e.V. an.
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Fördermitglieder
 - c) aktive Fördermitglieder

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 01. Januar und zum 01. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Eine aktive Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Studiums durch den Abschluss, bei Studienabbruch oder Exmatrikulation. Die aktive Mitgliedschaft kann jedoch dann gegen Antragstellung in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Bei einlegen eines Urlaubssemesters kann eine aktive Mitgliedschaft bestehen bleiben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus dem Verein aus diesem Grunde angedroht worden ist.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn ein Mitglied die Daten anderer Mitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern ihm der Ausschluss aus dem Verein aus diesem Grunde angedroht worden ist.
- (7) Der Vorstand kann ein aktives Mitglied ausschließen, wenn diese die Teamarbeit stört, sich unkameradschaftlich im Team verhält oder seinen Pflichten bezüglich der aktiven Teamarbeit nicht nachkommt.

§6

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 15. Januar bei, ist der Beitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Bei Eintritt im ersten halben Jahr ist, unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Betrag zu zahlen. Erfolgt der Eintritt in der 2. Jahreshälfte so ist unabhängig vom Eintrittsdatum nur 50% des Beitrags zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

- (4) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§7 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Ausschüsse

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme und Handlungen die den Verein zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000 € / Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an der Universität Paderborn immatrikulierte Studierende sein, oder aber der Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (6) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Beendigung des Studiums mit einem Hochschulabschluss, bei Studiumsabbruch oder bei Exmatrikulation. Bei einlegen eines Urlaubssemesters kann die Mitgliedschaft im Vorstand nur dann bestehen bleiben, wenn das Vorstandsmitglied seinen Aufgaben im vollen Umfang nachkommen kann.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand einmal pro Halbjahr einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Versammlung rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Behinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung
 - c) die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf und auch allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden dürfen,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung des Vereins.

§11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§12 Lagerung des materiellen Vermögens

Materiell Vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Paderborn zu lagern.

§13

Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registerrechts oder im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§14

Vereinsvermögen beim Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über eine Auflösung des Vereines entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Universität Paderborn zu, die es der Fakultät für Maschinenbau unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.